



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Sabrina Corvini-Mohn, CVP/EVP-Fraktion:
Bildungsrat stärken

Autor/in: [Sabrina Corvini-Mohn](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Augstburger, Born, Bos, Botti, Furer, Gorrengourt, Herwig, Meier, Meyer, Müller Marie-Therese, Schafroth Gerhard, Schuler, Tüschler, Weber und Wiedemann

Eingereicht am: 5. März 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Bildungsrat Basel-Landschaft berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Regierungsrat in allen wichtigen Fragen des Bildungswesens.

Gemäss § 85 des Bildungsgesetzes hat der Bildungsrat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;
- b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;
- c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;
- d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;
- e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;
- f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;
- g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;
- h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.
- j. * er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

Gemäss § 84 Absatz 4 des Bildungsgesetzes konstituiert sich der Bildungsrat selbst. In der Geschäftsordnung des Bildungsrates ist festgehalten, dass die Präsidentin oder der Präsident des Bildungsrates in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist.

Um in der Baselbieter Bildungspolitik die Gefahr einer Dominanz von rein verwaltungsinternen Ansichten oder Zielsetzungen verhindern zu können, ist es nicht mehr als konsequent, wenn der Bildungsrat nicht mehr durch den zuständigen Regierungsrat präsiert wird.

Im Bildungsgesetz ist festgehalten, dass der Bildungsrat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Regierungsrat in allen wichtigen Fragen des Bildungswesens berät. Dem Willen des Gesetzgebers kann mit der geforderten Änderung besser nachgekommen und die übrigen Mitglieder des Bildungsrates können damit gestärkt werden.

Das Bildungsgesetz soll dahingehend revidiert werden, dass ab der nächsten Legislatur das Präsidium bzw. Vizepräsidium des Bildungsrates nicht mehr durch die Vorsteherin oder durch den Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wahrgenommen werden kann.